

Satzung

vom 27.02.2024 über die Zahl der zu wählenden Vertreter bei den Gemeindewahlen

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV.NRW. S. 412), hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 26.02.2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Zahl der zu wählenden Vertreter

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes wird die Zahl der zu wählenden Vertreter

für den Rat der Gemeinde Lienen um 8, davon zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert. Die Zahl

der zu wählenden Vertreter beträgt anstatt 32 Vertreter damit 24 Vertreter, davon 12 in Wahlbezirken.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Lienen über die Zahl der zu wählenden Vertreter bei den Gemeindewahlen vom 06.05.2008 außer Kraft.

Lienen, 27.02.2024

gez.

Strietelmeier

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 27.02.2024

gez. Strietelmeier

Bürgermeister